

## Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

|                  |                              |                                   |                   |
|------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------|
| Vorlage:         | <b>VO/2371/2019</b>          | Status:                           | <b>öffentlich</b> |
| Beratungsfolge:  | Termin                       | Gremium                           |                   |
|                  | <b>04.11.2019</b>            | <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> |                   |
|                  | <b>25.11.2019</b>            | <b>Rat der Gemeinde Windeck</b>   |                   |
| Fachamt:         | <b>Bauamt - Verwaltung</b>   |                                   |                   |
| Ansprechpartner: | <b>Schlagheck, Mechthild</b> |                                   |                   |

### **Einzelsatzung zur Erschließungsbeitragsabrechnung "'Alte Schulstraße' zwischen 'Auf der Hecke' und 'Weißdornweg'" in Windeck-Dattenfeld**

#### **Beschlussvorschlag:**

„Abweichend von § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Windeck in der derzeit gültigen Fassung gilt die Erschließungsanlage „**‘Alte Schulstraße’ zwischen ‚Auf der Hecke’ und ‚Weißdornweg’**“ in Windeck-Dattenfeld auch ohne beiderseitige Gehwege als endgültig hergestellt.“

Folgende Einzelsatzung wird hierfür beschlossen:

### Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck in der derzeit gültigen Fassung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen betreffend der Erschließungsanlage „**‘Alte Schulstraße’ zwischen ‚Auf der Hecke’ und ‚Weißdornweg’**“ in Windeck-Dattenfeld

vom .....

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck vom 10.06.2008 hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage „**‘Alte Schulstraße’ zwischen ‚Auf der Hecke’ und ‚Weißdornweg’**“ in Windeck-Dattenfeld wie folgt abgewichen:

Auf die Anlegung von beiderseitigen Gehwegen im Bereich der Erschließungsanlage wird verzichtet.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

### **Sachverhalt:**

Die Erschließungsanlage „Alte Schulstraße‘ zwischen ‚Auf der Hecke‘ und ‚Weißdornweg‘“ in Windeck-Dattenfeld wurde erstmals im Sinne des Baugesetzbuches fertiggestellt. Die Fertigstellung erfolgte 2007. Für die erstmalige endgültige Herstellung werden gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck vom 10.06.2008 (EBS) Erschließungsbeiträge erhoben. Der beitragsfähige Aufwand beträgt **234.147,13 €**. Nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 % bleiben **210.732,42 €** umlagefähig, die auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen sind. Nach Abzug der Vorausleistungen sind noch **1.558,51 €** zu erheben. Entsprechend dem derzeitigen Abrechnungsstand werden voraussichtlich **ca. 7,95 €/VE** anfallen.

Abweichend von § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Windeck in der derzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage allerdings ohne beiderseitige Gehwege fertiggestellt worden.

Es ist daher ein Abweichungsbeschluss zu fassen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NW, Urteil vom 19.02.1981 -3 A 1368/80-, muss der Abweichungsbeschluss satzungsgemäß nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Bekanntmachungsverordnung erlassen werden.